



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
511pps/058-2300#001
28.01.2025

Planfeststellungsbeschluss

nach §§ 74 Abs. 1 VwVfG, 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

S-Bf Oranienburger Straße Ertüchtigung uPva Neubau Südzugang

**bei Bahn-km 1,207 bis 1,365 der Strecke 6032 Bln Nordbf – Anhalter
Bf – Schöneberg (Nordsüd-S-Bahn)**

in Bezirk Mitte von Berlin

**Vorhabenträgerin
DB InfraGO AG
Region Ost I.SP-O-IB 1
Koppenstr. 3
10243 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	7
A.1	Planfeststellung	7
A.2	Planunterlagen	7
A.3	Weitere Feststellungen, Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte.....	8
A.3.1	Umweltverträglichkeit	8
A.3.2	Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm	9
A.3.3	Baubedingte Erschütterungsimmissionen.....	9
A.3.4	Baubedingte Lichtimmissionen – Baustellenbeleuchtung	9
A.3.5	Anlagenbedingte Geräuschemissionen – Anlagenlärm.....	9
A.3.6	Wasserhaushalt, Gewässerschutz	10
A.3.7	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	13
A.3.8	Naturschutz.....	13
A.3.9	Klimaschutz.....	13
A.3.10	Baudenkmalschutz.....	13
A.3.11	Gebietsschutz „Spandauer Vorstadt“.....	14
A.3.12	Brand- und Katastrophenschutz	14
A.3.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.3.14	Straßen, Wege, Zufahrten – Bauzeitliche Verkehrslenkung	15
A.3.15	Anpassung Straßenanlage der Tucholskystraße	15
A.3.16	Künftige Radverkehrsführung in der Tucholskystraße	15
A.3.17	Kampfmittel	16
A.3.18	Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen	16
A.4	Sofortige Vollziehung	16
A.5	Kosten des Verfahrens.....	16
B.	Begründung	17
B.1	Verfahrensgegenstand, Verfahrensgang	17
B.1.1	Entstehung, Entwicklung, heutiger Betrieb der Station	17
B.1.2	Künftige Anforderungen	17
B.1.3	Beschreibung der Baumaßnahmen	17
B.1.4	Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit	18
B.1.5	Antragstellung	18
B.1.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
B.2	Anhörungsverfahren.....	18
B.2.1	Planauslegung und Beteiligungen	18
B.2.2	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	20
B.2.3	Private Einwendungen	20

B.2.4	Erste Planänderung	20
B.3	Eisenbahnverkehrsbelange	20
B.3.1	Variantenprüfung.....	20
B.3.2	Planrechtfertigung	20
B.4	Weitere öffentliche Belange.....	21
B.4.1	Umweltverträglichkeit	21
B.4.2	Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm	21
B.4.3	Baubedingte Erschütterungsimmissionen – Baustellenbeleuchtung	21
B.4.4	Baubedingte Lichtimmissionen.....	22
B.4.5	Anlagenbedingte Geräuschemissionen – Anlagenlärm.....	22
B.4.6	Wasserhaushalt, Gewässerschutz	23
B.4.7	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	24
B.4.8	Naturschutz.....	24
B.4.9	Klimaschutz.....	25
B.4.10	Baudenkmalschutz.....	25
B.4.11	Gebietsschutz „Spandauer Vorstadt“	27
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	28
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen	28
B.4.14	Straßen, Wege, Zufahrten – Bauzeitliche Verkehrslenkung	28
B.4.15	Anpassung Straßenanlage der Tucholskystraße	29
B.4.16	Künftige Radverkehrsführung in der Tucholskystraße	30
B.4.17	Kampfmittel.....	31
B.5	Private Belange, Grunderwerb	31
B.6	Gesamtabwägung	31
B.7	Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen	31
B.8	Zustellung und Auslegung	32
B.9	Sofortige Vollziehung	32
B.10	Kosten des Verfahrens.....	33
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	34

Abkürzungsverzeichnis

ADFC Bln	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Berlin eV.
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2396; 1994 I 2439, zuletzt geändert 22.12.2023 BGBl. I Nr. 409
Außst.	Außenstelle
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege vom 16.05.2013 ABI. 1084
AVV Baulärm – Geräuschimmissionen	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräu- schimmissionen – vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970
AWB	Abfallwirtschaftsbehörde
BA	Bezirksamt
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 BGBl. I 502), zuletzt geändert 25.02.2021 BGBl. I 306
BEPlan	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2394, zuletzt geändert 09.06.2021 BGBl. I 1614
Bf	Bahnhof
BFW	Berliner Feuerwehr
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 BGBl. I 1274; 2021, 123, zuletzt geändert 03.07.2024 BGBl. I Nrn. 225, 340
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 BGBl. I 3478, zuletzt geändert 27.07.2021 BGBl. I 3146
Bln	Berlin, Land Berlin
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Bezeichnung bis 2021)
BoVEK	Bodenbewertungs- und Entsorgungskonzept
Bstg	Bahnsteig
BT	Bundestag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
BW	Bauwerk
BWB	Berliner Wasserbetriebe
BWG	Berliner Wassergesetz in der Neufassung vom 17.06.2005 GVBl. 357, zu- letzt geändert 25.09.2029 GVBl. 612
BWPlan	Bauwerksplan
BWVz	Bauwerksverzeichnis
DB	Deutsche Bahn
DB Ril 813.0202	DB Richtlinie Personenbahnhöfe planen – Bahnsteigzugänge konstruieren und bemessen Stand 01.05.2012
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGVU Info 205-040 (2022)	Information 205-040 Prüffristen im Brandschutz, Hrsg. Sachgebiet Betrieb- licher Brandschutz des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brand- schutz der DGUV Stand Jun. 2022
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4150-2	DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 2 – Einwirkungen auf Men- schen in Gebäuden, Ausgabe 06/1999

DIN 4150-3	DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 3 – Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Ausgabe 12/2016
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBABGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21.07.2021 BGBl. I 3182, zuletzt geändert 05.06.2024 BGBl. I Nr. 189
EBA PF-RL 2022	Richtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG, Stand August 2022
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 BGBl. I 2598
ETRS	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem
FAP	Feuerwehranlaufpunkt
FB	Fachbereich
GEPlan	Grunderwerbsplan
GEVz	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ITDZ	IT-Dienstleistungszentrum
KampfmV Bln	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 17.07.2018 GVBl. 495
km	Längenangabe in Kilometer
km/h	Geschwindigkeitsangabe in Kilometer pro Stunde
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 BGBl. I 2513), zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 235
LaGesO	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LaGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
LAI	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAI Hinweise Licht	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI Beschl. v. 13.09.2012 https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf
LDA	Landesdenkmalamt
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 07.12.2023 GVBl. 406
m	Längenangabe in Meter
MobG Bln	Berliner Mobilitätsgesetz vom 05.07.2018 GVBl. 464, zuletzt geändert 04.10.2023 GVBl. 337
NBB	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh & Co. KG
Pkw	Personenkraftwagen
Ril	Richtlinie
Sb	Sachbereich (des EBA)
S-Bf	S-Bahnhof
SenASGIVA	Senatsverwaltung für Arbeit Soziales Gleichstellung Integration Vielfalt und Antidiskriminierung
SenInnSport	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität Verkehr Klimaschutz und Umwelt
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen
SenWPG	Senatsverwaltung für Wissenschaft Gesundheit und Pflege
SpandauErhV	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebiets „Spandauer Vorstadt“ im Bezirk Mitte von Berlin vom 27.05.1993 GVBl. 260
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr

StEP MoVe	Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030, Stand März 2021
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 BGBl. I 367, zuletzt geändert 02.10.2024 BGBl. I Nr. 299
TSI PRM	Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18.11.2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugäng- lichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität ABl. L 356, 110
UDB	Untere Denkmalschutzbehörde
UNA	Umwelt- und Naturschutzamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
uPva	unterirdische Personenverkehrsanlage
UTM	(Universal Transverse Mercator) globales Koordinatensystem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Be- kanntmachung vom 18.03.2021 BGBl. I 540, zuletzt geändert 23.10.2024 BGBl. I Nr. 323
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
VV BAU	EBA Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingeni- eurbau, Oberbau und Hochbau Ausgabe 2019
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 BGBl. I 102, zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 236
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 BGBl. I 2585, zuletzt geändert 22.12.2023 BGBl. I Nr. 409

Auf Antrag der DB InfraGO AG Region Ost (Vorhabenträgerin) erlässt das EBA Außst. Berlin folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Planfeststellung

Der Plan für das Vorhaben S-Bf Oranienburger Straße Ertüchtigung uPva Neubau Südzugang wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind keine anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen erforderlich. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachstehend tabellarisch aufgeführten Unterlagen, aus denen das Vorhaben, sein Anlass sowie die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen ersichtlich werden. Im Planfeststellungsverfahren ergebene Änderungen sind farbig in Text und zeichnerischer Darstellung gemäß Legende kenntlich gemacht (Blaudruck).

Planunterlagen Nrn.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Ordner Nrn.	Seitenanzahl Anzahl Blätter	Maßstab	angegebener Planungsstand / mit Datum Schlusszeichnung	Rechtswirkung
01	Erläuterungsbericht	1	46		27.08.2024 / 19.11.2024	festgesetzt
02	Übersichtsplan Luftbild	1	1	1 : 2.500 1 : 5.000	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
03	Lageplan mit 3 D Ansichten	1	1	1 : 500	16.08.2023 / 09.02.2024	festgesetzt
04	Bauwerksverzeichnis (BWVz)	1	8		16.08.2023 / 06.12.2024	festgesetzt
05	Grunderwerbsplan (GEPlan)	1	1	1 : 500	16.08.2023 / 09.02.2024	festgesetzt
06	Grunderwerbsverzeichnis (GEVz)	1	1		16.08.2023 / 09.02.2024	festgesetzt
07	Bauwerkspläne (BWPlan)					
07.1.1	BWPlan Grundriss EG Straßenebene Bestand	1	1	1 : 200	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
07.1.2	BWPlan Grundriss EG Straßenebene Planung	1	1	1 : 200	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
07.2.1	BWPlan Grundriss U 1 Untergeschossebene Bestand	1	1	1 : 200	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information

Planunterlagen Nrn.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Ordner Nrn.	Seitenanzahl Anzahl Blätter	Maßstab	angegebener Planungsstand / mit Datum Schlusszeichnung	Rechtswirkung
07.2.2	BWPlan Grundriss U 1 Untergeschossebene Planung	1	1	1 : 200	27.08.2024 / 19.11.2024	zur Information
07.3	BWPlan Grundriss U 2 Bahnsteigebene Bestand	1	1	1 : 200	27.08.2024 / 19.11.2024	zur Information
07.4	BWPlan Grundriss U 2 Bahnsteigebene Bestand	1	1	1 : 200	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
07.5.1	BWPlan Langschnitt Bestand Planung	1	1	1 : 200	27.08.2024 / 19.11.2024	zur Information
07.5.2	BWPlan Schnitte Bestand Planung	1	1	1 : 200	27.08.2024 / 19.11.2024	zur Information
07.6	BWPlan Deckenspiegel U 2 Bahnsteigebene	1	1	1 : 200	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
08	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (BEPlan)	1	1	1 : 500	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
09	Kabel- und Leitungsplan	1	1	1 : 250	16.08.2023 / 09.02.2024	
10	Lärm- und Erschütterungsschutz					
10.1	Schalltechnische Untersuchung Anlagenlärm	1	12		28.08.2024	zur Information
10.2	Schalltechnische Untersuchung Baulärm	1	27		24.11.2022	zur Information
10.3	Erschütterungstechnische Untersuchung Bauzeitlich	1	29		05.12.2022	zur Information
10.4	Akustische Untersuchung Sprachverständlichkeit	1	16		30.06.2022	zur Information
11	Bodenschutz					
11.1	Baugrunduntersuchung	2	15		09.11.2020	zur Information
11.2	Geotechnischer Kurzbericht	2	3		28.04.2017	zur Information
11.3	Auskunft Bodenbelastungskataster	2	2		25.06.2021	zur Information
11.4	Bodenbewertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)	2	9		14.10.2022	zur Information
11.5	Georadaruntersuchung	2	14		30.06.2022	zur Information
12	Wasserrechtliche Belange	2				
12.1.1	Niederschlagsberechnung	2	1			zur Information
12.1.2	Entwässerungsplanung	2	11	1 : 100	16.08.2023 / 09.02.2024	zur Information
12.1.3	Niederschlagswassereinleitung	2	1			zur Information
12.2.1	Hydrologisches Gutachten	2	16		14.10.2022	zur Information
12.2.2	Grundwasserabsenkung	2				zur Information
12.3	Erdaufschlüsse Bohrungen	2				zur Information
13	Abfallkonzept					
13.1	Schadstoffuntersuchung	2	19		07.02.2022	zur Information
13.2	Grundlagenermittlung Räume	2	12		17.09.2020	zur Information
13.3	Grundlagenermittlung Kappendecken	2	30		23.11.2021	zur Information
14	Brandschutzkonzept	3	73		24.05.2023	zur Information
15	Blitzschutzgutachten	3	15		06.12.2021	zur Information
16	Bauzeitlicher zweiter Rettungsweg Nachbarschaft	3	1	1 : 250	16.08.2023	zur Information

A.3 Weitere Feststellungen, Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte

A.3.1 Umweltverträglichkeit

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

A.3.2 Baubedingte Geräuschimmissionen – Baulärm

Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum von 07 bis 19 Uhr, hydraulische Einpressung des Verbaus, Einhausung oder Abschirmung von Baugrube und Baufeldern, Begrenzung des Einsatzes lärmintensiver Maschinen sowie Anwohnerinformation und Absprachen über Einsatzzeiten) sind fachgerecht umzusetzen. Es sind dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Bauverfahren anzuwenden. Eingesetzte Baumaschinen haben soweit einschlägig den Bestimmungen der 32. BImSchV zu genügen. Sollten wider Erwarten Bauarbeiten während Zeiten der Nachtruhe von 20 bis 07 Uhr oder Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ganztags von 00 bis 24 Uhr erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der SenMVKU einzuholen (§§ 8, 9 LImSchG Bln).

A.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die vorgesehenen Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen sind rechtzeitig und fachgerecht umzusetzen. Zum Schutz von Menschen in Gebäuden ist die Einhaltung der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 (1999) sicherzustellen. Zum Schutz benachbarter Bebauung sind während erschütterungsträchtiger, die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (2016) überschreitender Bautätigkeiten, vorgängige Beweissicherung sowie bauüberwachende Schwingungsmessungen durchzuführen. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (bspw. Wahl anderer Bauverfahren) wiederaufgenommen werden. Im Übrigen gelten die Auflagen zum Baulärmschutz entsprechend.

A.3.4 Baubedingte Lichtimmissionen – Baustellenbeleuchtung

Die Baustellenbeleuchtung ist so einzurichten, dass die Vorgaben der LAI Hinweise Licht eingehalten werden.

A.3.5 Anlagenbedingte Geräuschimmissionen – Anlagenlärm

Die immissionsschutzrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, beim Betrieb der uPva nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie die Möglichkeit nachträglicher immissionsschutzbehördlicher Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

A.3.6 Wasserhaushalt, Gewässerschutz

Der Vorhabenträgerin wird widerruflich sowie auf vorerst zwei Jahre befristet gerechnet ab Bestandskraft der Planrechtsentscheidung wasserrechtliche Erlaubnis für bauzeitliche Grundwasserentnahmen mit folgender Maßgabe erteilt:

Bauabschnitt	Baugrube	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Lenzen	Baugrube Süd	92	118,18
Bauwasserhaltung	Baugrube Süd	92	2.802,97
Lenzen	Baugrube Nord	92	88,79
Bauwasserhaltung	Baugrube Nord	92	2.202,68

Das Ableiten des geförderten Grundwassers erfolgt in die öffentliche Mischwasserkanalisation. Hierzu ist bei den BWB die in Aussicht gestellte Einleitgenehmigung zu beantragen. Die Entnahmestellen sind nach UTM 32N / ETRS 89 Geokoordinaten und Katasterdaten nachstehend verortet.

Entnahmestellen				
	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur, Flurstück
Baugrube Süd	797958.201886	5828477.330555	Mitte	20, 360
Baugrube Nord	797967.695132	5828520.692505	Mitte	920, 38

Die Erlaubnis wird unbeschadet privater Rechte Dritter und mit Wirkung für und gegen Rechtsnachfolger erteilt.

Gegenüber der Wasserbehörde SenMVKU II D 3 hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten:

- Vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen ist die Bestellung eines Betriebsbeauftragten (eine von den bauausführenden Firmen unabhängige natürliche Person im juristischen Sinn) sowie seines Vertreters mit vollem Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer nachzuweisen.
- Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen hat durch den bestellten Betriebsbeauftragten zu erfolgen. Es müssen Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht erstellt und dem UNA beim BA Mitte übergeben werden. Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter müssen die Grundwasserbenutzungen überwachen und dokumentieren (mindestens wöchentliche Baustellenbesuche und Berichterstattung, mit der Bewertung der grundwasserrelevanten Maßnahmen, Grundwasserverträglichkeit Stoffeinträge, Bewertung Förderraten und -mengen sowie Reichweiten der Grundwasserbeeinflussung, Überwachung Ab- und Einleitkonzentrationen usw.).

- Die Wasserbehörde SenMVKU II D 3 ist über den Betriebsbeauftragten von Beginn, Unterbrechung oder Einstellung der erlaubten Grundwasserbenutzungen zu unterrichten.
- Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens mittels Wassermengensmesseinrichtungen erfasst werden. Es müssen gesonderte Messeinrichtungen für die getrennten Ableitungen in die Regenwasserkanalisation / ein Gewässer und die Misch- / Schmutzwasserkanalisation vorgesehen werden.
- Die entnommenen Grundwassermengen müssen täglich in jedem Ableitstrang gesondert durch zugelassene und geeichte Wassermengensmesseinrichtungen ermittelt und aufgezeichnet werden. Diese Messwerte müssen der Wasserbehörde SenMVKU II D 3 sowohl in tabellarischer als auch in graphischer Form (Wasser- und Pegelbuch) über den Betriebsbeauftragten wöchentlich übergeben werden.
- Ab Beginn der Grundwasserhaltung ist das geförderte Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation / Schmutzwasserkanalisation (M-S-Kanalisation) abzuleiten. Erst nach Vorlage einer Analyse und Zustimmung durch das UNA beim BA Mitte darf das Wasser in ein Oberflächengewässer oder die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
- Das geförderte Wasser muss bei einer Förderwassereinleitung in ein Oberflächengewässer oder in die öffentliche Regenwasserkanalisation von einem für Grundwasserbeprobungen und Grundwasseruntersuchungen akkreditierten Fachlabor beprobt und auf die folgenden Parameter untersucht werden (Hahnproben aus dem aktiven Förderstrom): pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Blei, leicht freisetzbare Cyanide, Eisen, Chrom, Nickel, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink, As, LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) mit VC (Vinylchlorid), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), DOC (Dissolved Organic Carbon – Gelöster organischer Kohlenstoff), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – nach US EPA), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), AOX, Sulfat, Nitrat, Chlorid, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe. Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste (2005) liegen. Ab dem Beginn der Grundwasserentnahme muss das geförderte Grundwasser bei einer Förderwassereinleitung in ein Oberflächengewässer oder in die öffentliche Regenwasserkanalisation nach drei und nach sieben Tagen Förderung, und dann im wöchentlichen Abstand untersucht werden. Die Ergebnisse der Förderwasseranalysen sind entsprechend der Stellungnahme SenStadt 16.07.2024 Seite 9 mitgeteilten Einleitgrenzwerte in einer Tabelle fortlaufend zu dokumentieren und den Grenzwerten gegenüberzustellen. Über-

schreitungen der Einleitkonzentrationen sind hervorzuheben. Die Tabelle ist in digitaler Form (als Excel-Datei) im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. der Überwachungsberichte dem UNA beim BA Mitte zu übermitteln. Die Untersuchungsergebnisse und das Probenahmeprotokoll müssen jeweils unverzüglich über den Betriebsbeauftragten an das UNA beim BA Mitte per E-Mail übergeben werden.

- Bei Einhaltung der für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser nach Zustimmung des UNA beim BA Mitte in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Bei Überschreitung der genannten Werte bzw. Konzentrationen ist das UNA beim BA Mitte unverzüglich per Email zu informieren. Es wird dann entschieden, ob eine Reinigungsanlage installiert oder eine Änderung der Ab-/Einleitungsart erfolgen muss.
- Das geförderte Grundwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer zu belüften. Anfallender Eisenschlamm ist zurückzuhalten.
- Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von mehr als 6.000 m³/a Grundwasser wird ein Entnahmeentgelt nach § 13 a Abs. 1 BWG erhoben und mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands (zeHGW) darf lediglich Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) gemäß ErsatzbaustoffV verwendet bzw. eingebaut werden.

Gegenüber dem EBA Sb 6 Ost hat die Vorhabenträgerin daneben zu gewährleisten:

- Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist der Sb 6 Ost unverzüglich zu verständigen.
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie zB. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

- Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
- Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem EBA Sb 6 Ost mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
- Der der Wasserbehörde SenMVKU II D 3 benannte Betriebsbeauftragte ist ebenso dem Sb 6 Ost zu benennen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Sb 6 Ost unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

A.3.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Vorhabenträgerin hat für die Beachtung der zur Zeit der Bauausführung geltenden abfallrechtlichen Anforderungen an die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsmäßige Beseitigung von Bauabfällen nach näherer Maßgabe des Merkblatts Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung der AWB bei der SenMVKU einzustehen (Anlage 1 zur Stellgn. SenStadt 16.07.2024). Die entsprechende Ausführungsplanung ist mit der AWB bei der SenMVKU abzustimmen.

A.3.8 Naturschutz

Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht betroffen.

A.3.9 Klimaschutz

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele fördert.

A.3.10 Baudenkmalschutz

Historischen Bestand sowie äußeres Erscheinungsbild der baulichen Anlagen – einschließlich des Feuerwehranlaufpunktes (FAP) – betreffende Ausführungsplanung ist eng und einvernehmlich sowohl mit der UDB, als auch dem FB Stadtplanung beim BA Mitte abzustimmen. Zu berücksichtigen sind im Zuge der Ausführungsplanung insbesondere

- grundsätzlicher Erhalt aller originalen Baudetails sowie Bauteile,

- deren fachgerechte Sicherung während der Baumaßnahme,
- schadfreie Bergung und sichere Einlagerung der an den für den Bau der Südtreppe abzubrechenden beiden Stützen befindlichen bauzeitlichen Keramiken,
- Ausschluss darüber hinaus jeglicher Eingriffe in die bauzeitlichen Keramiken,
- vorgängige Abstimmung und denkmalbehördliche Freigabe historischen Bestand sowie äußeres Erscheinungsbild der Station und ihrer denkmalrelevanten Ausstattungsteile betreffender Arbeiten hinsichtlich Detailausbildung, Material und Farbgebung anhand von Detailzeichnungen und Mustern. Hierzu zählen ua.
- Gestaltung der neuen Treppenanlage (Südtreppe) und Nordtreppe,
- die Handläufe,
- Rauchschürzen, Ansaugöffnungsgitter,
- die brandschutztechnische Ertüchtigung von Wandbekleidungen und Öffnungen,
- Beleuchtung,
- der FAP,
- Straßenraumgestaltung einschließlich oberirdischer Poller.

Der FAP ist vorzugsweise am Aufzug Nord aufzustellen (wie Abb. 3 Erläuterungsbericht S. 40 dargestellt). Eine auf Grundlage rechtzeitig vorab stattgefundener gemeinsamer Bemusterung zur bestmöglichen Angleichung an das unmittelbare Gestaltumfeld des Nordausgangs führende Farbgebung des Gehäuses des FAP ist anzustreben. Soweit über historischen Bestand sowie äußeres Erscheinungsbild der baulichen Anlagen einschließlich des FAP betreffende Ausführungsplanung kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das EBA.

A.3.11 Gebietsschutz „Spandauer Vorstadt“

Auf die Festsetzungen vorstehend A.3.10 zum Baudenkmalschutz wird verwiesen.

A.3.12 Brand- und Katastrophenschutz

Ausführungsplanung und Ausführung sämtlicher Brandschutzeinrichtungen sind mit der BFW eng abzustimmen. Der bauzeitliche Brandschutz ist gemäß Merkblatt der BFW Brandschutz auf Baustellen sicherzustellen.

A.3.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand im Baufeld vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung betroffener Leitungsträger festzustellen. Die Leitungsschutzanweisung der NBB (https://www.nbb-netzgesellschaft.de/fileadmin/public/2_NBB_DownloadCenter/1_Kunden/Transportkunden/Sonstige/220_Leitungsschutzanweisung_Netz_Spree-Niederlausitz.pdf) sowie deren Hinweise zur Bauausführung sind zu beachten (Stellgn. NBB 10.06.2024). Dasselbe gilt für die Rili-TKL des ITDZ (Anlage zu Stellgn. ITDZ 31.05.2024). Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger stillzulegen und zu sichern. Dasselbe gilt für unvermeidbare Überbauungen oder Umverlegungen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu informieren und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

A.3.14 Straßen, Wege, Zufahrten – Bauzeitliche Verkehrslenkung

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim BA Mitte als für die nördliche Tucholskystraße zuständiger Straßenverkehrsbehörde und bei der Abt. VI der SenMVKU als für die südliche Tucholskystraße zuständiger Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.

A.3.15 Anpassung Straßenanlage der Tucholskystraße

Die Querungshilfen an Bordsteinen zu den neuen Bahnhofszugängen sind entsprechend AV Geh- und Radwege auszuführen (Doppelquerung mit differenzierten Bordhöhen für Sehbehinderte 6 cm, für Gehbehinderte 0 cm bzw. Nullabsenkung).

A.3.16 Künftige Radverkehrsführung in der Tucholskystraße

Künftige Radverkehrsführung und hierfür etwaige Umgestaltung der Tucholskystraße bleiben eigenverantwortlicher Planung der Berliner Verwaltung als zuständiger Straßenplanungsträgerin überlassen.

A.3.17 Kampfmittel

Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei über Notruf 110 zu verständigen. Auf Anzeigepflicht sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote nach KampfmV Bln wird hingewiesen.

A.3.18 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen

Die Ausführungsplanung für die Bahnbetriebsanlagen hat allen Anforderungen der VV BAU zu entsprechen. Sie darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Andernfalls ist eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich. Zur denkmalpflegerischen Abstimmung der Ausführungsplanung wird auf A.3.10 verwiesen. Ausführungsunterlagen für Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür fachlich zuständigen Behörden und Stellen einvernehmlich abzustimmen. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das EBA. Baubeginn und Fertigstellung sind sowohl dem EBA, als auch dem BA Mitte, den BWB, der NBB, der AWB bei der SenMVKU möglichst frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist Dritten gegenüber sofort vollziehbar.

A.5 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht gesonderter Bescheid.

B. Begründung

B.1 Verfahrensgegenstand, Verfahrensgang

B.1.1 Entstehung, Entwicklung, heutiger Betrieb der Station

Die von Richard Brademann konzipierte, als Teil der Nordsüd-S-Bahn Bln Nordbf – Anhalter Bf – Schöneberg mitte der 1930er Jahre planfestgestellte, als zweigleisiger Tiefbahnhof mit 160 m langem Mittelbahnsteig bei Treppenaufgang von der Bahnsteigmitte über eine Zwischenebene und oberirdischen Ausgängen (jeweils beidseits der Oranienburger Straße) angelegte, pünktlich zu den Olympischen Sommerspielen 1936 eröffnete, kriegs- und teilungsbedingt zwischenzeitlich mehrmals stillgelegt gewesene, 1990 für den Personenverkehr wiedereröffnete, 1992 denkmalgerecht sanierte uPva S-Bf Oranienburger Straße erhielt ab den 2000er Jahren erste bauliche Ergänzungen. Mit Plangenehmigungen EBA 1025.1031 Pap/146 vom 31.08.2000 und EBA 51113.51131 Pap/1962 vom 28.07.2005 wurden zunächst der Einbau eines Personenaufzugs von und zum nördlichen Bahnsteigende, später dann einer weiteren Treppe mit Ausgang zur Tucholskystraße zugelassen (Aufzug und Zugang Nord). Die Station trägt heute die Bahnhofsnr. 4778 und ist eine von sechs uPva der Nordsüd-S-Bahn DB Strecke 6032.

B.1.2 Künftige Anforderungen

Aufgrund ihrer prädestinierten Lage im Bezirk Mitte von Berlin an einer der größten „Touristenmeilen“ der Stadt hat die Station nach wie vor enorme Fahrgastzuwächse zu verzeichnen. Als kleinste uPva des Nordsüd-S-Bahntunnels mit einer Tunnelbreite zwischen 13 und 16 m und einer Bstg Breite zwischen 6 und 9 m sowie einer lichten Höhe von 2,80 m bietet die Station brandschutztechnisch ungünstige Voraussetzungen. Für die im Brandfall natürliche Rauchgasableitung stehen drei Treppenzugänge zur Verfügung. Da Aufzüge im Brandfall nicht benutzt werden dürfen, stellen diese zugleich die einzigen Rettungswege von der Bahnsteigebene dar. Mit Hinzufügung eines weiteren vierten Rettungsweges kann der Brandschutz auch künftig gewährleistet werden.

B.1.3 Beschreibung der Baumaßnahmen

Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die brandschutztechnische Ertüchtigung der Station insbesondere durch Hinzufügung einer weiteren Treppenanlage vom südlichen Bahnsteigende mit Ausgang zur Tucholskystraße (Südzugang).

B.1.4 Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit

Das Bauvorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt (§ 18 Abs. 1 AEG) sowie eisenbahnbehördlicher Zuständigkeit des EBA (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG). Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die seit 01.01.2024 als DB InfraGO AG firmierende Eisenbahn des Bundes und Betreiberin der Station.

B.1.5 Antragstellung

Der Antrag der Vorhabenträgerin vom 21.11./14.12.2023 ging am 18.12.2023 beim EBA Außst. Berlin ein. Eine nach Eingangsprüfung überarbeitete Fassung der Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin am 13.02.2024 wiedervorgelegt.

B.1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben hat unter Beibehaltung der Gesamtbauwerksgrundfläche eine Bauwerksertüchtigung durch Hinzufügung eines oberirdischen Bauteils von lediglich 190 m Länge und 15 m Breite zum Gegenstand. Der Bau dieser weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nehmenden sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da zwar die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen, der mit 2.000 m² gesetzlich angegebene Größenwert jedoch nicht erreicht oder überschritten wird (§§ 6, 7 iVm. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, BT-Drucks. 19/22139 S.26).

B.2 Anhörungsverfahren

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes ist das EBA Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde (§ 3 Abs. 2 BEVVG).

B.2.1 Planauslegung und Beteiligungen

Der Plan für das Bauvorhaben lag vom 03.06. bis einschließlich 02.07.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung beim Bezirksamt Mitte von Berlin Stadtentwicklungsamt Müllerstr. 146 Raum 165 zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen wurden zeitgleich auf der Internetseite des EBA unter <https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen> veröffentlicht. Behörden, Stellen und Verbände wurden seit 27.05.2024 förmlich beteiligt oder hatten aufgrund der Auslegung Gelegenheit zur Beteiligung.

Im Einzelnen:

Für die Bezirksverwaltung

- 1 BA Mitte Stadtentwicklungsamt
- 2 BA Mitte Umwelt- und Naturschutzamt
- 3 BA Mitte Straßen- und Grünflächenamt

Für die Hauptverwaltung

- 4 SenStadt
- 5 SenInnSport
- 6 SenMVKU
- 7 SenASGIVA
- 8 SenWPG
- 9 LaGeso
- 10 LaGetSi
- 11 Polizei Berlin
- 12 Berliner Feuerwehr

Sonstige öffentliche Aufgabenträger oder anerkannte Vereinigungen

- 13 BVG
- 14 VBB
- 15 ITDZ
- 16 BWB
- 17 Stromnetz Berlin GmbH
- 18 Vattenfall Wärme Berlin AG
- 19 NBB
- 20 GB InfraSignal GmbH
- 21 COLT Technology Service GmbH
- 22 Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz eV.

Für den Bund

- 23 S-Bahn Berlin GmbH
- 24 Bundespolizeidirektion

An überörtlichen Versorgungsträgern

25 Deutsche Telekom Technik GmbH

26 Vattenfall AG

B.2.2 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Über die seitens Behörden und Verbänden abgegebenen, mit ihrem wesentlichen Inhalt bei den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegebenen Stellungnahmen wird dort jeweils unter Einbeziehung der seit 19.11.2024 vorliegenden Erwidern der Vorhabenträgerin befunden.

B.2.3 Private Einwendungen

Die sich an die Auslegung anschließende zweimonatige Einwendungsfrist lief am 16.07.2024 ab. Hierauf ging eine Einwendung des ADFC Bln ein.

B.2.4 Erste Planänderung

Der in Punkten Gehwege, Treppen, Rampen, Baudenkmalschutz und baubedingte Erschütterung geänderte Plan wurde von der Vorhabenträgerin am 19./20.11.2024 wieder übergeben. Die Fachbehörden erhielten Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme bis 30.12.2024. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens kann festgehalten werden, dass die Vorhabenträgerin mit ihrer Planänderung zuletzt noch geäußerte Bedenken ausgeräumt und Einwendungen weitestgehend erledigt hat. Über fortbestehende Einwendungen und Bedenken wird im Anschluß jeweils abschließend befunden.

B.3 Eisenbahnverkehrsbelange

B.3.1 Variantenprüfung

Variantenbetrachtung und Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht S. 6 ff., 9 ff.) sind nicht zu beanstanden. Die vorstehend B.1.3 beschriebene Variante trägt den B.1.2 beschriebenen künftigen Anforderungen auch nach Einschätzung des EBA bestmöglich Rechnung.

B.3.2 Planrechtfertigung

Die baulich brandschutztechnische Ertüchtigung der Station ist zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs und attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten. Die hierfür vorgesehenen Baumaßnahmen sind zur Aufrechterhaltung

der Betriebssicherheit der uPva erforderlich. Mit Hinzufügung eines weiteren vierten Rettungsweges kann der bauliche Brandschutz auch künftig gewährleistet werden.

B.4 Weitere öffentliche Belange

B.4.1 Umweltverträglichkeit

Zur Vorprüfung siehe vorstehend B.1.6.. Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Artenschutz ist aufgrund der Lage im versiegeltem, innerstädtischem Umfeld nicht betroffen. In der Station sind keine Räume oder Nischen vorhanden, die als Nist- oder Brutplätze dienen könnten. Hinsichtlich Lärm und Erschütterung siehe B.4.2 und B.4.3. Hinsichtlich Wasser und Boden siehe B.4.6 und B.4.7.

B.4.2 Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm

Die Baustelle ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage (§§ 3 Abs. 5; 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG). Ihre Zulässigkeit beurteilt sich nach dem allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsgebot sowie Art, Ausmaß und Dauer von ihr ausgehender Immissionen, die wiederum maßgebend über die AVV Baulärm konkretisiert werden (§§ 22 Abs. 1 S. 1, 66 Abs. 2 BImSchG). Die Planung sieht Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum von 07 bis 19 Uhr, Einhausung oder Abschirmung von Baugrube und Baufeldern, Begrenzung des Einsatzes lärmintensiver Maschinen sowie Anwohnerinformation (ggf. Absprachen über Einsatzzeiten lärmintensiver Maschinen) vor (Unterlage 10.2 Schalltechnische Untersuchung Baulärm S. 3, 6, 14). Die Geeignetheit dieser Schutzvorkehrungen wird durch die Schalltechnische Untersuchung Unterlage 10.2 belegt. Seitens der SenMVKU geforderte hydraulische Einpressung des Verbaus (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 4) hat die Vorhabenträgerin zugesagt (Erwiderg. 19.11.2024). Nach Lage der Dinge stehen dem Vorhaben Belange des Baulärmschutzes somit nicht entgegen, auch wenn ausweislich der Schalltechnischen Untersuchung Unterlage 10.2 zeitweise Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind. Sollten wider Erwarten Bauarbeiten während Zeiten der Nachtruhe von 20 bis 07 Uhr oder Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ganztags von 00 bis 24 Uhr erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der SenMVKU einzuholen (§§ 8, 9 LImSchG Bln).

B.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen – Baustellenbeleuchtung

Aufgrund der geringen Distanz zwischen Baustelle und benachbarter Bebauung an der Tucholskystraße sind Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3 (2016) und somit leichte Schäden an Gebäuden (bspw. Putzrisse) nicht auszuschließen. Hier sind vorgängige

Beweissicherung sowie bauüberwachende Schwingungsmessungen an den angrenzenden Gebäuden während erschütterungsträchtiger Bautätigkeiten (Herstellen der Spundwand und Abrissarbeiten Bauphasen 1 und 5) vorgesehen (Erläuterungsbericht S. 35), wie seitens der SenMVKU gefordert (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 4). Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 (1999) sicherzustellen. Nach Lage der Dinge stehen dem Vorhaben Belange des bauzeitlichen Erschütterungsschutzes somit nicht entgegen.

B.4.4 Baubedingte Lichtimmissionen

Die SenMVKU fordert, die Baustellenbeleuchtung so einzurichten, dass die Vorgaben der LAI Hinweise Licht eingehalten werden. Danach sind Beleuchtungsanlagen so zu planen, dass erhebliche Belästigungen durch Raumaufhellung und Blendung innerhalb schutzwürdiger Räume der Nachbarschaft vermieden, und die entsprechenden, in den LAI-Hinweisen enthaltenen Immissionsrichtwerte, eingehalten werden. Abschnitt 6 der LAI Hinweise Licht zeige konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung auf (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 4). Die Vorhabenträgerin sagt uneingeschränkte Beachtung zu (Erwiderg. 19.11.2024). Das EBA als Planfeststellungsbehörde sieht unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen keinen weiteren Handlungsbedarf und beachtet dabei auch, dass es im Land Berlin nach Außerkrafttreten der Ausführungsvorschriften zum LImSchG 2015 seit 01.12.2020 insoweit keine näheren Vorgaben mehr gibt.

B.4.5 Anlagenbedingte Geräuschimmissionen – Anlagenlärm

Die maschinellen Entrauchungsanlagen der uPva sind halbjährlich auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen (DGUV Info 205-040 Tabelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen). Hierfür werden die Ventilatoren zu Testzwecken in Betrieb genommen. Im Hinblick auf Nr. 7.2 der TA Lärm kann im Anschluss an die fachbehördliche Einschätzung von immissionsschutzrechtlichen Auflagen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens abgesehen werden. Die Immissionsschutzbehörde bei der SenMVKU monierte anfänglich, dass der Nachweis immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeit mit Schalltechnischer Untersuchung Unterlage 10.1 vorerst nicht geführt werden könne; die Unterlage sei zu überarbeiten (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 5). Die Vorhabenträgerin legte daraufhin die mit Stand 24.08.2024 überarbeitete Unterlage 10.1 wieder vor. Die Immissionsschutzbehörde bei der SenMVKU nahm daraufhin abschließend Stellung (06.01.2025) und empfiehlt zur immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit, mit dem Testbetrieb jeweils nicht vor 7 Uhr zu beginnen. Unberührt bleiben die immissionsschutzrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, beim Betrieb der uPva nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und un-

vermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie die Möglichkeit nachträglicher immissionschutzbehördlicher Anordnungen im Einzelfall (§§ 22, 24 BImSchG, BVerwG 4 C 20/94 Urt. v. 18.05.1995 juris Rn. 26).

B.4.6 Wasserhaushalt, Gewässerschutz

Wird für ein Vorhaben einer Eisenbahn des Bundes, mit dem wie vorliegend erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen verbunden sind, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet das EBA als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden (§ 19 Abs. 1 u. 3 WHG). Vorhabenbedingt ist zunächst eine bauzeitliche Wasserhaltung in beiden Baugruben Nord und Süd erforderlich. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Berliner Mischwasserkanalisation (Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Hierzu ist bei den BWB die von dort am 28.02.2024 bereits in Aussicht gestellte Einleitgenehmigung zu beantragen. Die Vorhabenträgerin sagt die zeitgerechte Beantragung nochmals zu (Erwiderg. 19.11.2024 zu Stellgn. EBA Sb 6). Das Gesamtvolumen der neuen Baukörper, die in das Grundwasser einbinden, beträgt 291 m³. Diese neuen Baukörper sind die beiden Entrauchungskanäle in der nördlichen und südlichen Tucholskystraße, sowie die neue Treppe ebenfalls in der südlichen Tucholskystraße. Das eingebrachte Material ist wasserundurchlässiger Beton. Temporär werden die beiden Verbauten für beide Baugruben mit einem Gesamtvolumen des verdrängten Grundwassers von 550 m³ in das Grundwasser einbinden (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Erteilung einer Erlaubnis kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass sich das Einbringen der Stoffe nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt (§ 49 Abs. 1 WHG). Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass durch das Einbringen von wasserundurchlässigem Beton in das Grundwasser keine negativen qualitativen (chemischen) oder quantitativen (mengenmäßigen) Auswirkungen auf dieses zu erwarten sind. Das Einbringen der Stoffe in das Grundwasser ist daher nicht erlaubnispflichtig und wird als durch die Planunterlagen nach § 49 WHG angezeigt gewertet. Hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser ist der Anwendungsbereich des § 58 Abs. 1 WHG (Indirekteinleitgenehmigung) nicht eröffnet, da das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird und für diese Art des Abwassers kein Anhang der AbwV einschlägig ist. Die Anschluss- und Nutzungsbedingungen sind mit den BWB als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen. Ausweislich der Stellungnahmen von Sb 6 und SenMVKU sind unter Beachtung der hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen keine baubedingten Gewässerverschlechterungen zu besorgen, so dass der Vorhabenträgerin wasserrechtliche Gestattung erteilt werden konnte. Wegen der Überwachung der Grundwasserbenutzungen durch einen zu bestellenden Betriebsbeauftragten wird zur Begründung

auf § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG, wegen der Ausrüstung mit Wassermengenmessenrichtungen und der Aufzeichnung der Messergebnisse auf § 67 a BWG und wegen der Durchführung von Analysen auf § 68 BWG verwiesen.

B.4.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter den beiden im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragenden Aspekten der technischen Verwendungseignung des Baugrundes sowie Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Bodenverschmutzungen auf (§§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG, 4 Abs. 1 u. 3; 18 Abs. 1 S. 2 AEG; BVerwG 4 A 1001/04 Urt. v. 16.03.2006 juris Rnrrn. 459 ff.). An der generellen technischen Verwendungseignung des Baugrundes der seit 1936 bestehenden Station bestehen aufgrund ihrer Historie keine Zweifel. Vorhabenbedingt ist mit 1.600 m³ Bodenaushub (Erläuterungsbericht S. 37) und 4.000 t Bau- und Abbruchabfall (3.000 t nichtgefährliche, 1.000 t mutmaßlich gefährliche Stoffe; Erläuterungsbericht S. 41) zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat zu etwaiger Bodenbelastung Erkundigungen beim BA Mitte sowie bahnintern eingeholt sowie hierzu und zur Schadstoffbelastung des Bestandsbaus gutachterliche Erkundigungen in Auftrag gegeben (Unterlagen 11, 13). Für den Boden besteht danach kein konkreter Altlastenverdacht. Wohl aber für den Bestandsbau. Auch die AWB bei der SenMVKU weist darauf hin, dass aus ähnlich gearteten Bauvorhaben bekannt sei, dass mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen zur Entsorgung anfallen werden und auch mit gefährlichen Abfällen zu rechnen sei (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 3). Die Planung sieht fachgerechte Beprobung, Einstufung, Verwertung oder Entsorgung von Aushub und Abbruch sowie gutachterliche Begleitung der Rückbau und Abbruchmaßnahmen vor. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der zur Zeit der Bauausführung geltenden abfallrechtlichen Anforderungen an die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsmäßige Beseitigung von Bauabfällen nach näherer Maßgabe des Merkblatts Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung der AWB bei der SenMVKU zu (Anlage 1 zur Stellgn. SenStadt 16.07.2024; Erwiderng. 19.11.2024). Die entsprechende Ausführungsplanung ist mit der AWB bei der SenMVKU abzustimmen. Auf A.3.18 wird verwiesen.

B.4.8 Naturschutz

Aufgrund der Lage des Baufeldes im vollständig versiegelten, innerstädtischen Umfeld ist keine erhebliche Betroffenheit der Belange des Naturschutzes erkennbar (so auch Stellgn. der UNB beim BA Mitte 23.07.2024).

B.4.9 Klimaschutz

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisses und im direkten Vergleich mit anderen Verkehrsträgern unterstützt das Vorhaben ohne weiteres die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele zur Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels (§§ 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Selbst unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung des Schienenverkehrs – gemeint sind dessen den Klimawandel mit beeinflussende CO²-Emissionen – deutlich unter der anderer (herkömmlich) motorisierter Verkehrsarten. Im SPFV bspw. beträgt die Klimawirkung der Schiene weniger als ein Viertel im Vergleich zu Flugzeug und Pkw (vgl. Umweltbundesamt, Ökologische Bewertung von Verkehrsarten – Abschlussbericht 2020 S. 122 f., 128). Indem es der Sicherung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Bahninfrastruktur dient (zur Planrechtfertigung vorstehend B.3.2), fördert das Vorhaben also die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele (zum ebenso messbaren wie unverzichtbaren Beitrag des Schienenverkehrs bei den Anstrengungen zur Verringerung klimaschädlicher CO²-Emissionen im Verkehrssektor siehe auch BMVI Hrsg. Infrastruktur für eine starke Schiene, 2020, Grußwort S. 6; zur gesamtbilanziellen Betrachtung vgl. BVerwG 9 A 7/21 Ur. v. 04.05.2022 Ls. 5).

B.4.10 Baudenkmalerschutz

Das Vorhaben berührt in besonderem Maße Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Unter Denkmalschutz steht nicht allein das Baudenkmal 09050129 S-Bahnhof Oranienburger Straße 1934-36 von Richard Brademann. Berührt sind auch der Denkmalbereich (Ensemble) 09011331 Spandauer Vorstadt sowie in direkter Nachbarschaft mehrere Baudenkmäler, insbesondere östlich des neu geplanten Südzugangs Baudenkmal 09035281 Tucholskystraße 6/14 Fernsprechamt 1926 von Felix Gentzen. Das LDA stellte seine anfänglichen Bedenken wegen des am Aufzughaus Nord vorgesehenen Feuerwehrlaufpunktes (FAP) erklärtermaßen zurück und meldete Bedenken lediglich noch wegen des geplanten Doppelhandlaufs im mittleren Zugang an. Im Übrigen bestünden keine Bedenken gegenüber der Planung des Südzugangs. Es werde um Abstimmung mit UDB beim BA Mitte gebeten (Stellgn. SenStadt 16.07.2024). Die UDB beim BA Mitte erklärt, dass die Planung weitestgehend vorabgestimmt worden ist. Aus fachlicher Sicht hätten zwar erhebliche Bedenken bestanden. Diese richteten sich gegen die nicht unerheblichen Eingriffe, Änderungen an der Station (Errichtung neuer Treppe, Abbruch zweier mit bauzeitlichen Keramiken verkleideter Stützen, Absenkungen im Bereich der Bahnsteigdecke). Wegen der Notwendigkeit des Brandschutzes würden diese Bedenken jedoch zurückgestellt. Anfängliche Bedenken wegen

des am Aufzughaus Nord vorgesehenen FAP würden zurückgestellt. Bedenken bestünden jedoch weiterhin gegenüber den geplanten Doppelhandläufen im mittleren Zugang. Es handele sich hier mutmaßlich um bauzeitliche Holzhandläufe, die zu erhalten seien. Im Übrigen werde der Planung bei Berücksichtigung folgender Punkte grundsätzlich zugestimmt:

1. Alle originalen Baudetails sowie Bauteile seien grundsätzlich zu erhalten und während der Baumaßnahme fachgerecht vor Beschädigungen zu sichern.
2. Die bauzeitlichen Keramiken, die sich an den für den Bau der Südterasse abzubrechenden beiden Stützen befinden, seien schadfrei zu bergen und sicher einzulagern. Darüber hinausgehende Eingriffe in die bauzeitlichen Keramiken seien auszuschließen.
3. Maßnahmen welche die Substanz der Station und deren Erscheinungsbild sowie denkmalrelevanten Ausstattungsteile betreffen, seien im Zuge der Ausführungsplanung vorab hinsichtlich Detailausbildung, Material und Farbgebung anhand von Detailzeichnungen und Mustern mit der UDB abzustimmen und erst nach deren Freigabe zur Ausführung zu beauftragen. Dasselbe gelte für die die Spandauer Vorstadt betreffenden oberirdischen Maßnahmen (Stellgn. 31.07.2024).

Die Vorhabenträgerin erklärt, man habe insoweit eine Klarstellung und Einigung mit der UDB erreicht. Im mittleren Zugang gäbe es zwei Treppenanlagen, welche von der Zwischenebene auf die Gehwege nördlich und südlich der Oranienburger Straße führen. Die vorhandenen Handläufe seien nicht bauzeitlich. Der Erneuerung dieser Handläufe mit integrierter Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung und Doppelhandläufen werde seitens der UDB nunmehr zugestimmt. Ebenso gäbe es von der Bahnsteigebene zwei Treppenanlagen, die in die Zwischenebene führen. Die dort vorhandenen Handläufe seien bauzeitlich. Hier seien keine Änderungen, keine Doppelhandläufe vorgesehen. Im Bereich der zur Straße führenden Treppenanlagen handele es sich um dunkelgrau lackierte Handlaufkästen aus gekantetem Blech mit einem oberseitig aufgesetzten Rundrohr und einem unterseitig angehängenen Beleuchtungskasten aus ebenfalls gekantetem Blech mit integrierten Langfeldleuchten. An den Natursteinverkleidungen seien noch die Reste der Rosetten der vormaligen bauzeitlichen Handläufe zu sehen. Hier sei die Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der aktuellen Regelwerke (DB Ril 813.0202, TSI PRM) neu herzustellen. Aus diesen Regelwerken ergäben sich konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung der Handläufe, wie bspw. Materialität (Edelstahl, Schliff). Sie müssten griffsicher und gut umgreifbar sein sowie als Doppelhandläufe ausgeführt werden. Der Erneuerung dieser Handläufe entsprechend der vorgelegten Planung werde, so die Vorhabenträgerin, durch die UDB zugestimmt. Im Bereich der zur Zwischenebene führenden Treppenanlagen handele es sich hingegen um bauzeitliche (historische) Holzhandläufe. Da hier die Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung von der Decke

erfolge, seien Änderungen an diesen Handläufen nicht zwingend erforderlich. In Abstimmung mit der UDB verblieben diese historischen Handläufe deshalb im Bestand. Sie würden nicht ausgetauscht; es kämen hier keine Doppelhandläufe zum Einsatz (Erwiderg. 19.11.2024). Die UDB bestätigt die Übereinkunft (Stellgn. 04.12.2024). Auch im Übrigen wird die Vorhabensträgerin historischen Bestand sowie äußeres Erscheinungsbild der baulichen Anlagen – einschließlich des FAP – betreffende Ausführungsplanung betreffende Ausführungsplanung eng und einvernehmlich sowohl mit der UDB, als auch dem FB Stadtplanung beim BA Mitte abstimmen. Der FAP ist vorzugsweise am Aufzug Nord aufzustellen (wie Abb. 3 Erläuterungsbericht S. 40 dargestellt). Eine auf Grundlage rechtzeitig vorab stattgefundener gemeinsamer Bemusterung zur bestmöglichen Angleichung an das unmittelbare Gestaltungsfeld des Nordausgangs führende Farbgebung des Gehäuses des FAP ist dabei anzustreben.

B.4.11 Gebietsschutz „Spandauer Vorstadt“

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der SpandauErhV. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen Änderung oder Errichtung dortiger baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Stadtplanung beim BA Mitte teilt mit, dass die Errichtung des Südzugangs erhaltungsrechtlich zulässig sei. Die Errichtung des FAP am Nordzugang könne beim derzeitigen Planungsstand erhaltungsrechtlich noch nicht abschließend beurteilt werden (Stellgn. FB Stadtplanung 04.07.2024) bzw. „wäre in der vorliegend geplanten Ausführung unzulässig“ (Stellgn. 02.12.2024). Der Zulassung des Vorhabens steht dies zur Überzeugung des EBA nicht entgegen. Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassungsentscheidung (siehe B.7). Betriebsanlagen der Eisenbahn sind sicher zu bauen (§ 4 Abs. 3 S. 2 AEG). Die planfestgestellte Betriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1 AEG). Die Zuständigkeit für Gefahrenabwehr bleibt von der Planfeststellung unberührt. Sie geht nicht auf die Planfeststellungsbehörde über, sondern verbleibt bei den hierfür zuständigen Stellen (BVerwG 3 A 4/16 Urt. v. 28.02.2019 juris Rn. 26). Der FAP, ein Stahlschrank, welcher das Feuerwehreinformations- und bediensystem enthält (siehe Abb. 3, 4 Erläuterungsbericht S. 40), ist brandschutztechnisches Zubehörestück der Station. Seine Aufstellung im oberirdischen Straßenraum hat naheliegende feuerwehreinsatztaktische Gründe und wird so von der BFW gefordert. Wörtlich heißt es von dort, der FAP sei zwingend im öffentlichen Straßenland zu verorten. Ein Anbringen unten in der uPva sei aufgrund der Verrauchungsgefahr nicht zulässig (Stellgn. BFW 11.07.2024). Die Planung sieht die auch aus Sicht des EBA denkmalpflegerisch weniger störende Aufstellung im Freien am Aufzug Nord vor (Abb. 3). LDA und UDB haben insoweit ihre anfänglichen Bedenken zurückgestellt (vorstehend B.4.10). Die

Einbeziehung des FB Stadtplanung beim BA Mitte zu gegebener Zeit in die Ausführungsplanung wird mit Auflagen A.3.10 sichergestellt.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben bezweckt die bauliche brandschutztechnische Ertüchtigung der Station. Mit Hinzufügung eines weiteren vierten Rettungsweges kann der bauliche Brandschutz auch künftig gewährleistet werden. Detaillierte Forderungen, Hinweise, Empfehlungen seitens der BFW betreffen ganz überwiegend Ausführungsplanung oder brandschutztechnisches Zubehör der Station. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der BFW vom 11.07.2024 verwiesen. Empfohlen wird dort ua. die Einrichtung von Notrufsäulen (Stellgn. 11.07.2024). Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderungen und Hinweise im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen (Erwiderg. 19.11.2024). Inwiefern allerdings der Empfehlung der Einrichtung von Notrufsäulen gefolgt werde, sei, so die Vorhabenträgerin, keine Frage der Umsetzung im vorliegenden Einzelfall. Dies sei vielmehr übergeordneter Entscheidung der Zentrale von DB InfraGO AG Personenbahnhöfe vorbehalten (Erwiderg. 19.11.2024). Eine Entscheidung des EBA als Planfeststellungsbehörde hierzu ist im Rahmen der vorliegenden Zulassungsentscheidung nicht veranlasst. Auf A.3.18 wird verwiesen. Etwaige Entscheidungen und Vorgaben des EBA als Bauaufsichtsbehörde bleiben vorbehalten. Hinsichtlich des von der BFW im Freien geforderten Aufstellortes des FAP wird auf die Ausführungen vorstehend zu Baudenkmalschutz B.4.10 und Gebietsschutz B.4.11 verwiesen. Der bauzeitliche Brandschutz ist gemäß Merkblatt der BFW Brandschutz auf Baustellen sicherzustellen.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Bestände an Kabeln und Leitungen wurden in Lageplänen dokumentiert. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Versorgungsanlagen finden sich vorsorglich als Nebenbestimmungen unter A.3.13 festgelegt.

B.4.14 Straßen, Wege, Zufahrten – Bauzeitliche Verkehrslenkung

Die Abt. IV sowie VI der SenMVKU weisen in Zusammenhang mit der Erarbeitung eines bauzeitlichen Verkehrskonzepts auf die Zugehörigkeit des südlichen und mittleren Baufelds (Stück südliche Tucholskystraße einschließlich Kreuzung Oranienburger Straße) zum übergeordneten, sowie nördlichen Baufelds (Stück nördliche Tucholskystraße) zum untergeordneten Berliner Straßennetz und je nachdem unterschiedlicher straßenverkehrsbehördlicher Zuständigkeit hin. Hinsichtlich des südlichen Baufelds seien derzeit keine kollidierenden Baumaßnahmen bekannt. Für die bauzeitlich gesperrte Tucholskystraße sei eine Alternativ-

route planerisch auszuweisen, ggf. getrennt für Kraft- und Radverkehr. Der Gehweg sei in vorhandener Breite zu gewährleisten (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 15). Eine Entscheidung des EBA als Planfeststellungsbehörde hierzu ist im Rahmen der vorliegenden Zulassungsentscheidung indes nicht veranlasst. Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind vielmehr rechtzeitig vor Baubeginn beim BA Mitte als für die nördliche Tucholskystraße zuständiger Straßenverkehrsbehörde und bei der Abt. VI der SenMVKU als für die südliche Tucholskystraße zuständiger Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen. Regelungsgegenstand der Planfeststellung als Rechtsinstitut des Eisenbahnsachenrechts sind Behebung oder Ausgleich sich bei Bau oder Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn als raum- und bodenbeanspruchender Infrastruktur aus deren näherem Umfeld unmittelbar ergebender rechtlicher Widerstände (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 22). Der Plan im Sinne von § 18 Abs. 1 AEG hat bodenordnenden, dinglichen Charakter. Er ist kein Bauplan im bautechnischen Sinne, und auch kein Umleitungsplan. Ebenso wenig wie für den Bauverlauf können Regelungen über einen Umleitungsverkehr auf § 18 Abs. 1 AEG gestützt werden (zum Bauverlauf siehe EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-0230#007 vom 05.10.2012 zur Berücksichtigung von Vollsperrungen in der Planfeststellung). Berlin verfügt im Plangebiet über ein dichtes Straßennetz. Forderungen nach Ausweisung einer „Alternativroute“ kann und muss somit aus Rechtsgründen im Rahmen des vorliegenden Beschlusses nicht entsprochen werden. Regelungen über Verkehrsumleitungen sind vielmehr zu gegebener Zeit von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

B.4.15 Anpassung Straßenanlage der Tucholskystraße

Der Neubau des Südzugangs bei bestandsnaher Erhaltung der Bordverläufe der Fahrbahn ist aus Sicht der Abt. IV der SenMVKU unbedenklich. Erläuterungsbericht S. 19 Abschnitt 5.2.3 sollte ergänzt werden, dass die Querungshilfen an Bordsteinen zu den Stationszugängen entsprechend der AV Geh- und Radwege auszubilden seien (Doppelquerung mit differenzierten Bordhöhen für Sehbehinderte 6 cm, für Gehbehinderte 0 cm bzw. Nullabsenkung). Das taktile Blindenleitsystem sei bis vor den Aufzug bzw. beide Zugänge zu führen. Hinsichtlich vorgesehener Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) weist Abt. IV SenMVKU darauf hin, dass diese grundsätzlich in Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Die Anordnung des Tempos in der Tucholskystraße habe die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde zu verantworten. Ausbildung der Querungshilfen zu den Stationszugängen entsprechend AV Geh- und Radwege hat die Vorhabenträgerin zugesagt und Erläuterungsbericht S. 19 entsprechend ergänzt.

B.4.16 Künftige Radverkehrsführung in der Tucholskystraße

Hinsichtlich des Rad- und Fußverkehrs weist die Abt. IV der SenMVKU auf die Absicht des Bezirks Mitte zur Ausgestaltung der Tucholskystraße als Fahrradstraße hin. Die Querungshilfen an Bordsteinen zu den Stationszugängen seien entsprechend AV Geh- und Radwege auszubilden. Radverkehrsbelange würden vom Vorhaben nicht betroffen (Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 12). Der ADFC Bln fordert, bei der Planung des Straßenraums die Verkehrsführung für den Radverkehr vorrangig zu berücksichtigen. Der südliche Teil der Tucholskystraße sei gemäß StEP MoVe eine Hauptverkehrsstraße Stufe III, weshalb nach § 43 MobG Bln jedenfalls bei Um- oder Neubau der Fahrbahn eine Radverkehrsanlage mitgeplant werden müsse. Die Pläne seien zu ergänzen und zu überarbeiten. Für die nördliche Tucholskystraße seien ua. zur Vermeidung von Überholversuchen des Kraftverkehrs Breiten und Begrenzungen der Fahrbahnen anzugleichen und die neue Mittelinsel möglichst weit an die vorhandene heranzuziehen. Für die südliche Tucholskystraße seien die Gestaltung der südlichen Mittelinsel und die Verkehrssituation an der Kreuzung zur Oranienburger Straße neben den Anforderungen für die Fußgängerquerung und der Schleppkurve eines Lastzugs auch einfacher Kfz-Verkehr und die Führung des Radverkehrs einbeziehen. An der Einmündung zur Oranienburger Straße, wo die Einrichtung eines Fahrstreifens für Linksabbieger vorgesehen sei, fehlten eine Aufstellfläche für den Radverkehr mit vorgezogener Haltelinie gemäß Regelplan 362 SenMVKU oder ein aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS) gemäß Regelplan 350. Die zwischen dem Ende der Mittelinsel und der Haltelinie an der Kreuzung vorgesehene Straßenlänge von 16,24 m reiche nicht aus, um den Kraftverkehr auf zwei Fahrstreifen aufzuteilen. Auch aus diesem Grund müsse die Aufstellfläche im Kreuzungsbereich umgeplant werden: Ein gemeinsamer Fahrstreifen für den Kraftverkehr, ergänzt um eine Aufstellfläche für den Radverkehr plus ARAS. Hinzu komme die Notwendigkeit weiterer Fahrrad-Stellplätze (so Stellgn. ADFC 14.06.2024). Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die nördliche Tucholskystraße zu Jahresbeginn 2024 ohne Veränderung des Straßenquerschnitts zur Fahrradstraße umgestaltet wurde, dass die Ausbildung der Verkehrsinseln nicht in Widerspruch zur Nutzung als Fahrradstraße stehe, und dass die seitens des ADFC geäußerten Wünsche bezüglich der Gestaltung der südlichen Tucholskystraße hinsichtlich der Anforderungen des Radverkehrsplans und MobG Bln weder Aufgabe noch Gegenstand der vorliegenden Bahnplanung sei. Die Planungsleistungen hierfür seien an anderer Stelle zu erbringen. Dies gehe auch aus der Stellungnahme der Abt. IV der SenMVKU hervor in der explizit mitgeteilt werde, dass der Radverkehr durch die brandschutztechnische Ertüchtigung (der Bahnstation) nicht betroffen sei (Erwiderg. 19.11.2024 unter Verweis auf Stellgn. SenStadt 16.07.2024 S. 13). Dem ist aus Sicht des EBA nichts hinzuzufügen. Auch die ergänzenden Anmerkungen des ADFC vom 30.12.2024 rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Umgestaltungen der Straßenanlage im vom ADFC gewünschten Umfang, die ein schlüssiges Planungskonzept voraussetzen, können und müssen eigenverantwortlicher Planung der Berliner Verwaltung als zuständiger Straßenplanungsträgerin überlassen bleiben (vgl. BVerwG 4 C 54/84 Urt. v. 12.02.1988).

B.4.17 Kampfmittel

Nähere Erkenntnisse über das Ausmaß der Kampfmittelbelastung im Plangebiet liegen bislang nicht vor. Insoweit bewendet es bei den Hinweisen unter A.3.17.

B.5 Private Belange, Grunderwerb

Bauwerke der uPva liegen unterhalb, teilweise oberhalb öffentlichen Straßenlandes auf Straßenflurstück 38 Flur 920; Straßenflurstücken 630 und 360 Flur 20 Gemarkung Mitte. Die Planung sieht zu recht (lediglich) die dingliche Sicherung der oberirdischen Verkehrsinseln Neue Treppe Süd (Baufeld Süd) sowie Entrauchungsanlage (Baufeld Nord) vor.

B.6 Gesamtabwägung

Im Gesamtergebnis der hier getroffenen Abwägung ist ein überwiegendes öffentliches Eisenbahnverkehrsinteresse am antragsgegenständlichen Vorhaben zu bejahen. Die baulich brandschutztechnische Ertüchtigung der Station ist zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs und attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten. Die nach Lage der Dinge vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wurden wie vorstehend dargelegt ermittelt und in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung aller in Rede stehenden abwägungserheblichen Belange, einschließlich der Eisenbahnverkehrsbelange, verwirklicht und schont das Vorhaben nach Überzeugung des EBA all jene Belange insgesamt bestmöglich. Belange des Landschafts- und Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht betroffen. Die gewichtigen Belange des Baudenkmalschutzes sowie Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets werden gewahrt. Grunderwerb (hier dingliche Sicherung) bleibt auf das unerlässliche Maß beschränkt. Der Vorhabenträgerin im Rahmen dieses Beschlusses auferlegte Vorkehrungen sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens geeignet, erforderlich und angemessen.

B.7 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen

Mit den Auflagen vorstehend unter A.3.18 werden Planfeststellung und Ausführungsplanung miteinander verklammert. Die planfestgestellte Bahnbetriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und

Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 AEG). Es entspricht ständiger Praxis des EBA, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die einschlägigen technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (vgl. BVerwG 11 A 5/96 Urt. v. 05.03.1997 juris Rn. 22; 9 A 39/07 Urt. v. 18.03.2009 juris Rn. 97). Ob die spätere Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich den Anforderungen dieser technischen Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden (vgl. EBA PF-RL 12.3 b). Zu diesem Zweck genügt es vielmehr, ihr aufzugeben, die Ausführungsunterlagen für solche Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zu Begleitmaßnahmen (EBA PF-RL 26.2). Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit sich neue oder stärkere Betroffenheiten ergeben sollten, über die im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich (EBA PF-RL 26.2). Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind. Durch Aufnahme der Zusagen in die festgestellten Planunterlagen oder diese Zulassungsentscheidung nehmen diese an den Rechtswirkungen der Planfeststellung teil.

B.8 Zustellung und Auslegung

Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen verbunden mit einem Hinweis auf eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch Veröffentlichung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und festgestelltem Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des EBA unter www.eba.bund.de/ bekanntmachungen (§ 18 b Abs. 3 S. 1 u. 2 AEG).

B.9 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist von Gesetz wegen sofort vollziehbar (§ 18 e Abs. 2 S. 1 AEG).

B.10 Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf besonderem Gebührenrecht für Amtshandlungen des EBA (§ 1 Nr. 1 EBABGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der oder die Klägerin hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der oder die Klägerin hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
511pps/058-2300#001
EVH-Nr. 3507913